

Planzeichen-Erläuterungen gemäß PlanzV 90 vom 18.12.1990

Geltungsbereich der
Abrundungssatzung



Baugrenze:



B.T. :

Bautiefe

zulässige überbaubare
Grundstücksfläche:



HINWEISE, DIE BEI DER PLANUNG UND BAUAUSFÜHRUNG
DER EINZELNEN BAUOBJEKTE ZU BEACHTEN SIND

1. Gemäß Schreiben der Saarbergwerke vom 30.05.1995 ist ein Kohleabbau nach 2005 vorgesehen. Aufgrund dieser Gegebenheit halten die Saarbergwerke eine gegen Bodenbewegungen wenig empfindliche Bauweise erforderlich.
Im gleichen Sinn hat das Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz am 12.05.1995 Stellung genommen.
2. Mit Schreiben vom 19.05.1995 hat das Ministerium des Innern darauf hingewiesen, daß im Bereich der geplanten Baumaßnahme mit Fundmunition zu rechnen ist.

über die Festsetzung der Grenzen der im Zusammenhang
beauten Ortslage in der Gemeinde Nalbach, Gemeindebezirk
Bilsdorf "Wiesenstraße"



Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) sowie nach § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1989 (Amtsblatt Seite 557) hat der Gemeinderat Nalbach am 14.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortslage "Wiesenstraße" werden wie folgt festgelegt:

Einbezogen in diese Satzung werden Teilflächen aus den Flurstücken 1/69, 1/48, 116/5, (1/66 ganz u. 1/65) jetzt 1/106 sowie die Gesamtflächen der Flurstücke 116/3, 116/1, 116/4, 116/2, 116/7, 116/9, 111/3 und 114/1 alle gelegen in Flur 5 der Gemarkung Bilsdorf.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist der dazugehörige Lageplan M 1:1000, in dem die in Frage kommenden Flurstücke gekennzeichnet und durch den Geltungsbereich der Satzung abgegrenzt sind.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nalbach, den 17.01.1996.....
Der Bürgermeister

Die Bekanntmachung der Satzung
gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
erfolgte am 12.04.1996 im
Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nalbach

den 19.04.1996

Bürgermeister
(Adam)



- 9 -

Gegen vorstehende Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 4
Baugesetzuch - BauGB - vom 8. 12. 1986 (BGBl. I
S. 2253) werden Rechtsverstöße nicht geltend ge-
macht.

(§ 34 Abs. 5 Satz 2 i. V. mit § 11 Abs. 3 BauGB)

Saarbrücken, den 26. MRZ. 1996: C11-5114/96 Lmf/2a

SAARLAND

Ministerium für Umwelt,
Energie und Verkehr
Postfach 102461
66024 Saarbrücken

Ausspur
(Lamspur)

UND BAUAUSFÜHRUNG

I BEACHTEN SIND

werke vom 30.05.1995
5 vorgesehen.

halten die Saarbergwerke
wenig empfindliche

erbergant für das
land-Pfalz
men.

5 hat das Ministerium
en, daß im Bereich der
undmunition